

§ 15 AtomHG 1999 Mitverschulden

AtomHG 1999 - Atomhaftungsgesetz 1999

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at